

## 1. Geltungsbereich

- Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote des Lieferanten erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die das Unternehmen mit den Lieferanten über die angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließt. Sie gelten auch für alle künftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Auftraggeber, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- Die Anwendung anderer allgemeiner Geschäftsbedingungen ist für diesen Auftrag und alle Folgeaufträge ausgeschlossen. Der Geltung solcher anderer Bedingungen wird ausdrücklich widersprochen; einer Wiederholung des Widerspruchs bedarf es nicht. Schweigen durch das Unternehmen und die widerspruchslose Annahme der Leistung oder Lieferung sind keine Zustimmung zu den Bedingungen des Lieferanten. Selbst wenn auf ein Schreiben Bezug genommen wird, das andere Geschäftsbedingungen enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.
- Hat der Lieferant diesen Einkaufsbedingungen widersprochen und wird keine Einigung erzielt, so wird die Wirksamkeit des Vertrages dadurch nicht berührt. Es gelten dann insgesamt die gesetzlichen Bestimmungen, soweit nicht Einzelabreden getroffen sind. Eine Teilgeltung der Bedingungen, etwa soweit sie den Bedingungen des Lieferanten entsprechen, kommt nicht in Betracht.

## 2. Datenschutz

Wir weisen den Lieferanten gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes darauf hin, dass wir seine, für die Abwicklung der geschäftlichen Beziehung erforderlichen, personen- und firmenbezogenen Daten mit Hilfe elektronischer Datenverarbeitung verarbeiten.

## 3. Auftrag und Auftragsbestätigung

- Sämtliche Angebote, einschließlich Mustersendungen, sind für das Unternehmen verbindlich und kostenlos. Der Lieferant hat sich im Angebot bezüglich Menge und Beschaffenheit genau an die Anfrage zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen.
- Die vom Unternehmen erteilten Aufträge sind nur gültig, wenn sie schriftlich erfolgen und von vertretungsberechtigten Personen des Unternehmens unterschrieben werden. Mündliche, fernmündliche und fernschriftliche Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung, um verbindlich zu sein. Dies gilt nicht für Aufträge des Unternehmens, die auf elektronischem Wege per Datenfernübertragung übermittelt werden. Sie sind mit ihrem Eingang beim Lieferanten gültig.
- Der Lieferant hat den Auftrag schriftlich zu bestätigen. Die Auftragsbestätigung muss alle Einzelheiten des Auftrages wiedergeben. Abweichungen von den Bestellungen des Unternehmens gelten nur als genehmigt, wenn sie wiederum durch das Unternehmen schriftlich bestätigt werden.
- Soweit die Angebote des Lieferanten nicht ausdrücklich eine Bindungsfrist enthalten ist er 3 Monate nach Erstellung des Angebots daran gebunden.

## 4. Preise

- Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Sie gelten fracht-, verpackungs- und gebührenfrei an die angegebene Lieferanschrift des bestellenden Unternehmens.
- Sollte es erforderlich sein, Bestellungen ohne vorherige Preisvereinbarung aufzugeben, so gelten im Falle einer laufenden Geschäftsverbindung die Preise der vorherigen Bestellung als vereinbart. Andernfalls gilt der zum Zeitpunkt der Bestellung gültige Listenpreis des Lieferanten, es sei denn, der Listenpreis zum Zeitpunkt der Erfüllung durch den Lieferanten ist für das Unternehmen günstiger.
- Wird ausnahmsweise ein Preis „ab Werk“ oder „ab Lager“ des Lieferanten vereinbart, übernimmt das Unternehmen nur die in jedem Einzelfall günstigsten Frachtkosten. Alle bis zur Übergabe an den Frachtführer entstehenden Kosten - einschließlich Beladung und Rollgeld - trägt der Lieferant. Sollten Käufe ausnahmsweise „ab Bahnhof“ des Lieferanten abgeschlossen werden, so gehen alle bis zum Aufgabebahnhof entstehenden Kosten zu Lasten des Lieferanten. Die Kosten einer Transportversicherung gehen ebenfalls zu Lasten des Lieferanten, es sei denn, das Unternehmen hat ausdrücklich den Auftrag zum Abschluss einer Transportversicherung erteilt.

## 5. Lieferzeiten

- Die mitgeteilten Lieferzeiten sind für den Lieferanten verbindlich, die Lieferzeit läuft ab dem Bestelltag. Der Lieferant ist verpflichtet, das Unternehmen sofort zu unterrichten, wenn erkennbar wird, dass er die Lieferzeiten nicht einhalten kann.
- Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Unternehmens nicht zu Teillieferungen berechtigt.
- Ereignisse höherer Gewalt, Betriebsstörungen, gleich welcher Art und aus welchen Ursachen, sowie sonstige, unvorhergesehene Ereignisse, die dem Unternehmen die Abnahme wesentlich erschweren, insbesondere Absetzstockungen, geben dem Unternehmen das Recht, die Abnahmefristen hinauszuschieben, ohne dass dem Lieferanten ein Anspruch auf Schadensersatz zusteht und ohne dass zurückgestellte Mengen vor Abnahme in Rechnung gestellt werden können.
- Bei Überschreiten der Lieferzeiten gerät der Lieferant ohne Mahnung in Verzug.
- Im Falle des Lieferverzugs stehen dem Unternehmen uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu, einschließlich des Rücktrittsrechts und des Anspruchs auf Schadensersatz statt der Leistung nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist.

- Unbeschadet den dem Unternehmen zustehenden gesetzlichen Rechten und unbeschadet des Rechts, einen weitergehenden Verzugsschaden geltend zu machen, gilt als Vertragsstrafe 0,5 % des Auftragswertes für jede angefangene Woche der Überschreitung, höchstens jedoch insgesamt 10 % des Auftragswertes, als vereinbart. Diese Vertragsstrafe kann auch nach Abnahme der Lieferung bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden, ohne dass es eines Vorbehaltes bei der Annahme bedarf.

## 6. Lieferung, Lieferschein und Rechnung

- Soweit nicht schriftlich anders vereinbart, erfolgt der Versand in jedem Fall auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.
- Lieferschein und Rechnung sind formal und inhaltlich gleich zu gestalten. Sie müssen neben den gesetzlichen Mindestanforderungen folgende Informationen enthalten: bestellendes Unternehmen, vollständige Bestellnummer und Positionsnummer bei mehreren Bestellpositionen. Jede Bestellung ist im gesamten Schriftverkehr und unter Verwendung der vorstehenden Angaben getrennt zu behandeln.
- Erhält das Unternehmen den Lieferschein nicht zusammen mit der Ware oder entspricht er oder die Kennzeichnung der Ware nicht den vorstehenden Vorschriften, so ist das Unternehmen berechtigt, die Ware zurückzuweisen oder die Ware auf Kosten und Gefahr des Lieferanten bis zum Erhalt der ordnungsgemäßen Dokumente einzulagern. Dies gilt auch im Falle von Falschlieferungen und Mengenfehlern.
- Rechnungen sind getrennt von der Warensendung zu schicken und dürfen nicht vor Versand der Ware abgeschickt werden. Auf ihnen ist ein Hinweis auf die Versandart anzugeben. Rechnungen dienen nicht als Versandanzeige.
- Der Lieferant haftet für die Auswahl der Transportpersonen und deren Verschulden wie für seine eigenen Mitarbeiter.
- Bei Lieferungen und Leistungen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken, sind diese monatlich abzurechnen, die Rechnung ist bis spätestens zum dritten Werktag des auf den abzurechnenden Monat folgenden Monats zu erteilen.

## 7. Gefahrenübergang

Die Gefahr geht in jedem Fall erst mit dem Eintreffen der Ware im Unternehmen bzw. am vorgeschriebenen Lieferort auf das Unternehmen über. Dies gilt auch, wenn das Unternehmen die Kosten des Versandes im Einzelfall übernommen hat oder die Lieferung „ab Werk“ erfolgt.

## 8. Fertigungsprüfung/Technische Abnahme, Mängelrüge

- Das Unternehmen hat das Recht, während der Fertigung und vor der Lieferung die Qualität des verwendeten Materials, Maß- und Mengengenauigkeit und sonstige Qualität der hergestellten Teile sowie die Einhaltung sonstiger Vorschriften der Bestellung in dem Werk des Lieferanten zu prüfen. Eine dementsprechende Verpflichtung des Unternehmens besteht allerdings nicht. Hat sich das Unternehmen eine technische Abnahme des fertig gestellten Liefergegenstandes im Werk des Lieferanten oder seiner Vorlieferanten vorbehalten, ist die Abnahmebereitschaft schriftlich 14 Tage vor Versandbereitschaft mitzuteilen. Soweit das Unternehmen die technische Abnahme durch einen benannten Dritten vorgeschrieben hat, hat der Lieferant diese Abnahme von sich aus zu veranlassen und dem Unternehmen das Abnahmezeugnis unverzüglich, spätestens jedoch mit den Versandpapieren, zuzuleiten. In jedem Fall gehen die Kosten der Abnahme, soweit die Abnahme durch Dritte vorgenommen wird, zu Lasten des Lieferanten.
- Fertigungsprüfungen und technische Abnahme entbinden den Lieferanten nicht von seinen Erfüllungs- und Gewährleistungsverpflichtungen.
- Bei fortlaufenden Lieferungen kann das Unternehmen von der Bestellung insgesamt zurücktreten, wenn mindestens zwei Lieferungen ganz oder teilweise fehlerhaft durchgeführt worden sind. Darüber hinaus gelten bei Schadensersatzansprüchen die gesetzlichen Bestimmungen. Der Lieferant verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge (§ 377 HGB), soweit es sich nicht um einen offenen Mangel handelt. Mängelrügen sind rechtzeitig vom Unternehmen innerhalb von 10 Werktagen nach Eingang der Ware, bei verborgenen Mängeln innerhalb von 10 Werktagen nach deren Feststellung, beim Lieferanten geltend zu machen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Eine Untersuchung ist auch nach Ablauf der 10 Werktage nach Ablieferung der Ware rechtzeitig, wenn die Orcan Energy AG aufgrund von wichtigen, von Orcan Energy AG nicht zu vertretenden Gründen nicht in der Lage war, die Ware früher zu untersuchen. Der Lieferant verzichtet auch insoweit auf die Einrede der verspäteten Mängelrüge. Bei größeren Mengen beschränken sich die Untersuchungen der Ware durch das Unternehmen auf Stichproben; Mängel, die dabei nicht entdeckt werden, gelten als verborgen.

## 9. Gewährleistung und Haftung

- Bei Mängeln stehen dem Unternehmen uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu. Die Gewährleistungsfrist beträgt jedoch abweichend hiervon 60 Monate und der Lieferant leistet Gewährleistung dafür, dass seine Lieferungen und Leistungen während der Laufzeit der Gewährleistung
  - frei von Mängeln jeglicher Art und in der vereinbarten Beschaffenheit sind,
  - zu der nach dem Vertrag vorausgesetzten Verwendung sowie gewöhnlichen Verwendung vollumfänglich geeignet sind, auch als funktionsfähiger Bestandteil eines Geräts oder einer Anlage und nicht die Funktionsfähigkeit eines Geräts oder einer Anlage beeinträchtigen.
  - Hat der Lieferant von sich aus eine längere bzw. weitergehende Gewährleistung vorgesehen oder angeboten, so gilt diese vom Lieferanten vorgesehene bzw. angebotene Gewährleistung. Innerhalb von 6 Monaten ab Eintritt eines Gewährleistungsfalls ist das Unternehmen berechtigt, diesen Gewährleistungsfall gegenüber dem Lieferanten geltend zu machen. Tritt der Gewähr-

leistungsfall bei einem Dritten ein, dem der Liefergegenstand durch das Unternehmen oder andere geliefert worden ist, so beginnt die vorgenannte 6-Monats-Frist erst dann, sobald das Unternehmen von dem Eintritt des Gewährleistungsfalls erfahren hat, jedoch spätestens mit Ablauf von 24 Monaten ab dem im vorangegangenen Satz erwähnten Gefährübergang.

4. Bei Eintritt eines Gewährleistungsfalls ist das Unternehmen in jedem Fall berechtigt, nach eigener Waite sämtliche gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu verlangen. Erfolgt eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung, so wird die o. g. Gewährleistungsfrist bezüglich des gesamten Liefergegenstandes um die Zahl der Tage vermehrt, an denen die Anlage oder das Gerät mehr als 12 Stunden nicht genutzt werden kann.

5. In dringenden Fällen ist das Unternehmen berechtigt, Mängel an einem Liefergegenstand auf Kosten des Lieferanten auszubessern oder ausbessern zu lassen oder von dritter Seite Ersatz zu beschaffen, ohne den Lieferanten von dem Mangel und der Art und Weise seiner Beseitigung vorher in Kenntnis setzen zu müssen.

6. Soweit in der Bestellung keine weitergehenden Anforderungen gestellt sind, sind die Lieferungen und Leistungen, einschließlich derjenigen der Unterpelieferanten des Lieferanten, gemäß den anerkannten Regeln der Technik und, soweit DIN, VDE, VDI, DVGW oder ihnen gleichzusetzende Normen bestehen, unter Einhaltung dieser zu liefern und zu erbringen. Die Liefergegenstände, wie auch die Leistungen, sind so herzustellen und auszurüsten, dass sie am Tage der Lieferung allen geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften, einschließlich denen des Maschinenschutzgesetzes und des Umweltschutzes, entsprechen (insbesondere auch den Vorschriften des Gesetzes über Technische Arbeitsmittel) und den Unfallverhütungsvorschriften genügen.

#### 10. Produkthaftung

1. Der Lieferant ist für alle von Dritten in Person oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüche verantwortlich, die auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind und ist verpflichtet, das Unternehmen von der hieraus resultierenden Haftung freizustellen. Soweit das Unternehmen verpflichtet ist, wegen eines Fehlers eines vom Lieferanten gelieferten Produktes eine Rückrufaktion gegenüber Dritten durchzuführen, trägt der Lieferant sämtliche mit der Rückrufaktion verbundenen Kosten.

2. Der Lieferant ist verpflichtet, eine ausreichende Produkthaftpflichtversicherung abzuschließen und aufrecht zu erhalten. Er hat auf Verlangen dem Unternehmen den Nachweis zu führen, dass eventuelle Ansprüche Dritter aus Produkthaftung aufgrund von Fehlern an den Liefergegenständen durch diese Produkthaftpflichtversicherung gedeckt sind. Der Lieferant stellt das Unternehmen auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter frei, die wegen Mängeln, Verletzung von Schutzrechten Dritter oder Produktschäden seiner Lieferung aufgrund seines Verursachungsanteils erhoben werden.

#### 11. Zahlungsbedingungen

1. Falls nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Zahlung innerhalb von 30 Tagen mit 3 % Skonto, innerhalb von 60 Tagen mit 2 % Skonto oder innerhalb von 90 Tagen ohne Abzug. Die Frist beginnt mit Erhalt der vertragsgemäßen Leistung und einer ordnungsgemäßen und nachprüfaren Rechnung. Bei Annahme vorfrüher Lieferungen beginnt die Frist jedoch frühestens mit dem vereinbarten Liefertermin. Die Wahl des Zahlungsmittels (z.B. Scheck oder Wechsel) bleibt der Orca Energy AG überlassen. Rechnungen sind unter Angabe von Bestellnummer, Bestellposition, Kontierung, Abladestelle, Lieferantenummer, Teilenummer, Stückzahl und Einzelpreis sowie Menge pro Lieferung ohne Durchschläge einzureichen. Der Lieferant erklärt sich bereit, auf Aufforderung von uns, an einem Gutschriftverfahren teilzunehmen. Jede Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechte des Unternehmens wegen etwaiger Mängel. Das Unternehmen ist berechtigt, Zahlungen ganz oder teilweise bis zur Behebung von Mängeln oder Erfüllung anderer Gegenansprüche aus der gesamten Geschäftsverbindung zurückzubehalten. Eine Zahlung bedeutet weder Anerkennung der Erfüllung, noch Verzicht auf Gewährleistung; dies gilt auch in Bezug auf die Empfangsquittung anlässlich der Warenannahme.

2. Der Lieferant ist nicht berechtigt, Forderungen, die ihm gegen uns zustehen, abzutreten oder durch Dritte einzuziehen zu lassen. Die Regelung des § 354a HGB bleibt davon unberührt

#### 12. Zeichnungen, Modelle und Sonstiges

1. Zeichnungen, Spezifikationen, Berechnungen, Beschreibungen und andere Unterlagen, die vom Unternehmen für die Ausführung eines Auftrages zur Verfügung gestellt oder speziell für das Unternehmen angefertigt werden, bleiben bzw. werden Eigentum der Orca Energy AG. Der Lieferant darf diese ohne ausdrückliche Zustimmung des Unternehmens weder Dritten zugänglich machen, noch sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat diese Unterlagen und Gegenstände auf Verlangen des Unternehmens unverzüglich vollständig zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht nicht. Eventuell vom Lieferanten hiervon angefertigte Kopien sind zu vernichten; ausgenommen hiervon sind nur die Aufbewahrung im Rahmen gesetzlicher Aufbewahrungspflichten sowie Speicherung von Daten zu Sicherungszwecken im Rahmen der üblichen Datensicherung.

2. Werkzeuge, Vorrichtungen und Modelle, die das Unternehmen dem Lieferanten zur Verfügung stellt oder die zu Vertragszwecken gefertigt und dem Unternehmen durch den Lieferanten gesondert berechnet werden, bleiben im Eigentum des Unternehmens oder gehen in sein Eigentum über. Sie sind durch den Lieferanten als Eigentum des Unternehmens kenntlich zu machen, sorgfältig zu verwahren, gegen Schäden jeglicher Art abzusichern und nur zum Zwecke des Vertrages zu benutzen. Die Kosten der Unterhaltung und der Reparatur dieser Gegenstände tragen die Vertragspartner – mangels einer anderweitigen Vereinbarung – je zur Hälfte. Soweit diese Kosten jedoch auf Mängel solcher vom Lieferanten hergestellten Gegenstände oder auf den unsachgemäßen Gebrauch seitens des Lieferanten, seiner Mitarbeiter oder sonstigen Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind, sind sie allein vom Lieferanten zu tragen. Der Lieferant wird das Unternehmen unverzüglich von allen

nicht nur unerheblichen Schäden an diesen Gegenständen unverzüglich Mitteilung machen. Es ist nach Aufforderung verpflichtet, diese Gegenstände im ordnungsgemäßen Zustand an das Unternehmen herauszugeben. Im Übrigen gilt hinsichtlich der Vertraulichkeit Absatz 1.

3. Zum 31. Dezember eines jeden Jahres ist dem Unternehmen unaufgefordert eine Inventurbestätigung aller dem Unternehmen gehörenden Zeichnungen, Modelle, Unterlagen, Form- und Spezialwerkzeuge zu übermitteln. Bei Beendigung eines jeden Auftrages sind diese Unterlagen an das Unternehmen herauszugeben.

#### 13. Eigentumsvorbehalte

Eigentumsvorbehalte des Lieferanten gelten nur, soweit sie sich auf die Zahlungsverpflichtung des Unternehmens für die jeweiligen Produkte beziehen, an denen der Lieferant sich das Eigentum vorbehält. Insbesondere sind erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte unzulässig.

#### 14. Materialbereitstellung

1. Das Material, das von dem Unternehmen zur Durchführung eines Auftrages beigestellt wird, bleibt dessen Eigentum. Dies gilt auch im Falle der im Auftrag des Unternehmens durchgeführten Be- und Verarbeitung und zwar auf jeder Be- und Verarbeitungsstufe. Bei der Verarbeitung mit anderen, nicht im Eigentum des Unternehmens stehenden Gegenständen, steht dem Unternehmen das Miteigentum in der neu hergestellten Sache in dem Verhältnis zu, in dem der Wert der jeweiligen Beistellung zu der Summe aller bei der Herstellung verwendeten Sachen einschließlich der Aufwendungen des Lieferanten für die Verarbeitung steht. Der Lieferant vermehrt insoweit unentgeltlich die in das Miteigentum des Unternehmens übergehende Sache. Entsprechendes gilt bei der Vermischung und Vermengung.

2. Der Lieferant haftet für den Verlust oder die Beschädigung der im Eigentum des Unternehmens stehenden Gegenstände. Er ist verpflichtet, die nach Maßgabe der vorstehenden Regelung im Eigentum des Unternehmens stehenden Gegenstände angemessen zu versichern, ordnungsgemäß zu verwahren und bei Vertragsbeendigung an das Unternehmen zu übergeben. Auf Verlangen hat er Inventurlisten der im Eigentum des Unternehmens stehenden Gegenstände zu erstellen und dem Unternehmer zu übermitteln.

3. Von einer Beschädigung der im Eigentum des Unternehmens stehenden Gegenstände ist dieses unverzüglich zu unterrichten. Dies gilt gleichermaßen im Falle von Vollstreckungsmaßnahmen, gleich welcher Art.

#### 15. Ersatzteile

1. Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren nach der Lieferung vorzuhalten.

2. Beabsichtigt der Lieferant, die Produktion von Ersatzteilen für die gelieferten Produkte einzustellen, so wird er dies unverzüglich nach der Entscheidung über die Einstellung mitteilen. Diese Entscheidung muss – vorbehaltlich des Absatz 1 – mindestens 6 Monate vor der Einstellung der Produktion liegen.

#### 16. Geheimhaltung

1. Der Lieferant ist verpflichtet, die Bedingungen der Bestellung sowie sämtliche für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen (mit Ausnahme von öffentlich zugänglichen Informationen) für einen Zeitraum von 5 Jahren nach Vertragsschluss geheim zu halten und nur zur Ausführung der Bestellung zu verwenden. Er wird sie nach Erledigung von Anfragen oder nach Abwicklung von Bestellungen auf Verlangen des Unternehmens umgehend zurückgeben, ohne dass ein Zurückbehaltungsrecht besteht.

2. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Unternehmens darf der Lieferant in Werbematerialien, Broschüren etc. nicht auf die Geschäftsverbindung hinweisen und für das Unternehmen gefertigte Liefergegenstände nicht ausstellen.

3. Der Lieferant wird seine Unterpelieferanten entsprechend verpflichten.

#### 17. Forderungsabtretung, Eigentumsvorbehalt, Aufrechnungen und Verrechnungen

1. Die gegen das Unternehmen entstandenen Forderungen, gleich welcher Art, sind ohne dessen schriftliche Zustimmung nicht abtretbar.

2. An den vom Lieferanten gelieferten Gegenständen hat dieser keinen Eigentumsvorbehalt, gleich welcher Ausgestaltung. Alle Gegenstände gehen mit der Übergabe in das Eigentum des Unternehmens über. Pfandrechte, gleich welcher Art, so auch u. a. Unternehmer-Pfandrechte, entstehen nicht.

3. Gegen Forderungen des Unternehmens ist die Aufrechnung mit Gegenforderungen oder die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur zulässig, wenn die jeweilige Gegenforderung von dem betroffenen Unternehmen schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.

4. Das Unternehmen ist berechtigt, seine Forderungen gleich welcher Art gegenüber den Forderungen des Lieferanten an das Unternehmen aufzurechnen. Dies gilt auch bei unterschiedlichen Fälligkeiten der Forderungen.

#### 18. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht).

2. Erfüllungsort für alle Zahlungen des Unternehmens und Lieferungen ist der Sitz des Unternehmens.

3. Für alle Rechtsstreitigkeiten, auch Urkunden- und Wechselprozesse aus der Geschäftsverbindung, einschließlich solcher über die Wirksamkeit eines Vertrages und dieser Geschäftsbedingungen, ist als Gerichtsstand der Sitz des Unternehmens vereinbart. Das Unternehmen ist jedoch nach seiner Wahl auch berechtigt, den Lieferanten dort zu verklagen, wo sonst ein Gerichtsstand für diesen nach allgemeinen Vorschriften begründet ist; bei Einzelfirmen bzw. Personengesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien gilt diese Gerichtsstandsvereinbarung auch für Inhaber bzw. persönlich haftende Gesellschafter.